OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400348/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, am 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des RA Dr. M. F., T. X, X W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2019, Zl. AS/PB-1881390, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 7. August 2017, Zl. AS/PB-1881390, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) verhängt, weil er am 9. Mai 2017 von 10:05 Uhr bis 10:22 Uhr sein mehrspuriges KFZ in Linz in der K. gegenüber Haus Nr. Xa – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 21. August 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er am Vorfallstag als Parteienvertreter bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an einem für den Zeitraum von 09:30 Uhr bis 10:00 Uhr anberaumten Termin teilnehmen musste. Davon ausgehend habe er einen von 09:19 Uhr bis 10:04 Uhr gültigen Parkschein gelöst. Tatsächlich habe der Termin jedoch länger gedauert, wobei ein vorzeitiges Verlassen nicht möglich gewesen sei.

Davon abgesehen leide die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz insoweit an einem erheblichen Mangel, als vor deren Kundmachung die Rechtsanwaltskammer nicht gehört worden sei.

Schließlich erweise sich auch die verhängte Strafe als zu hoch, weshalb die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wurde.

3. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Im Zuge des in der Folge von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde das Aufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen und eine Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Ergebnis des Beweisverfahrens eingeholt, in der dieser sein im Einspruch erstattetes Vorbringen unter Beilage weiterer Nachweise wiederholte.

5. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Jänner 2019, Zl. AS/PB-1881390, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er am 9. Mai 2017 von 10:05 Uhr bis 10:22 Uhr sein mehrspuriges KFZ in Linz in der K. neben Haus Nr. Xa – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe und dadurch der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht entsprochen habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG und i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und im Grunde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten werde. Hinsichtlich des Einwandes, dass der bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land festgesetzte Termin länger als vorgesehen gedauert habe, sei darauf hinzuweisen, dass das OöParkGebG nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Parkscheines keinen dementsprechenden Rahmen kenne, de facto aber ohnehin ein Zeitraum von 10 Minuten toleriert werde.

Im Zuge der Strafbemessung sei die Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind als mildernd zu berücksichtigen gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 1. Februar 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 26. Februar 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin weist der Beschwerdeführer über seine bereits im Einspruch vom 21. August 2017 (s.o., I.2.) vorgebrachten Einwendungen darauf hin, dass die Kurzparkzonenverordnung der Stadt Linz hinsichtlich Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei.

Aus allen diesen Gründen wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung des Strafausmaßes oder bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 6. März 2019, Zl. 1881390, samt dem Bezug habenden Akt am 11. März 2019 vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 1881390; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, zwischen den Verfahrensparteien im Übrigen auch in keiner Weise strittige Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde in erster Linie die Klärung von Rechtsfragen intendiert ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 7 Abs. 5 F-VG kann der Bundesgesetzgeber die Gemeinden dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ermächtigte zunächst § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/2007 in dessen zuletzt maßgeblicher Fassung BGBl I 118/2015 (im Folgenden: FAG 2008), die Gemeinden – vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung – dazu, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auszuschreiben, wobei solche sog. „Abgaben auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinden“ nach § 14 Abs. 1 Z. 17 FAG als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 3 und Z. 5 F-VG anzusehen waren.

1.2. Auf Grund § 8 Abs. 5 F-VG konnte auch die Landesgesetzgebung die Gemeinden dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen mussten.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurden die Gemeinden durch § 1 Abs. 1 OöParkGebG dazu ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO in der jeweils geltenden Fassung) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben, wobei die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen war.

Nach § 6 Abs. 1 OöParkGebG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht (lit. a) bzw. den Geboten des § 2 Abs. 2 OöParkGebG oder den Geboten oder Verboten der auf Grund des OöParkGebG erlassenen Verordnungen zuwidergehandelt hat (lit. b).

1.3. Auf Grund dieser doppelten – nämlich sowohl bundes- (§ 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2008) als auch landesgesetzlichen (§ 1 Abs. 1 OöParkGebG) – Ermächtigung hatte der Gemeinderat der Stadt Linz mit Beschluss vom 11. Mai 1989, Amtsblatt der Stadt Linz (im Folgenden: ABl) Nr. 11/1989 in der hier maßgeblichen Fassung ABl 24/2015, eine Parkgebührenverordnung erlassen und in dieser bestimmte Flächen zu gebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt (im Folgenden: KPZV Linz).

Die Parkgebühr war (bzw. ist) i.d.R. durch den Einwurf von Münzen in einen Parkscheinautomaten zu entrichten, wobei der vom Automaten ausgegebene Parkschein als Nachweis der Gebührenentrichtung dient; dieser Parkschein war hinter der Windschutzscheibe des KFZ gut sichtbar anzubringen (§ 5 KPZV Linz). Die Höhe der Gebühr betrug 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei für die erste angefangene halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten war (§ 2 KPZV Linz).

Nach § 6 KPZV Linz beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelte.

1.4. Vor dem Hintergrund, dass das ohne gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfolgte Abstellen eines mehrspurigen KFZ prima vista sowohl nach § 6 Abs. 1 OöParkGebG als auch gemäß § 6 Abs. 1 KPZV Linz mit Strafsanktion bedroht ist, erhebt sich mit Blick auf das Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbot des Art. 4 des 7.ZPMRK zunächst die Frage des Verhältnisses dieser beiden Normen zueinander.

1.4.1. Aus den bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzverteilung, insbesondere aus Art. 11 Abs. 2 B-VG ist der Grundsatz abzuleiten, dass die gesetzliche Regelung des Verwaltungsstrafrechts eine sog. Annexmaterie verkörpert, d.h. diese dem jeweiligen Materiengesetzgeber zukommt, soweit verfassungsrechtlich keine Ausnahmeregelung besteht.

Speziell mit Blick auf die Gemeinden besteht eine solche Sondervorschrift lediglich gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG, wonach zur Beseitigung von störenden Missständen ortspolizeiliche Verordnungen erlassen sowie deren Nichtbefolgung zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden können.

Da aber die Nichtbeachtung der Parkgebührenpflicht keinen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand i.S.d. Art. 118 Abs. 6 B-VG verkörpert und weder die bundes- (§ 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2008) noch die landesgesetzliche Regelung (§ 1 Abs. 1 OöParkGebG) die Gemeinde zur Erlassung von (auch) Verwaltungsstraftatbeständen ermächtigt, kann die Anordnung des § 6 Abs. 1 KPZV Linz bei verfassungskonformer Interpretation lediglich als eine rechtlich irrelevante Wiederholung, Bekräftigung o.Ä. der Sanktionsnorm des § 6 Abs. 1 OöParkGebG angesehen werden.

Auf § 6 Abs. 1 KPZV Linz kann daher eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung der in dieser Verordnung normierten Gebote, insbesondere eine Nichtentrichtung der Parkgebühr im Falle eines Abstellens eines mehrspurigen KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, nicht gestützt werden.

1.4.2. Sieht man die Strafnorm des § 6 Abs. 1 OöParkGebG als eine unter Heranziehung des Annexprinzips i.S.d. Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangene Regelung von verwaltungsrechtlichen Straftatbeständen – und damit als sowohl in kompetenzrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips verfassungskonforme Bestimmung – an, so enthält diese systematisch betrachtet drei unterschiedliche Tatbilder, nämlich die Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr (lit. a), die Zuwiderhandlung gegen in der gemeindlichen Gebührenverordnung normierte Ge- oder Verbote (lit. b, zweite Alternative) und die Missachtung der gesetzlichen Auskunftsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 OöParkGebG (lit. b, erste Alternative).

Lässt man mit Blick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles den letzteren Deliktstypus beiseite, so ergibt sich im Hinblick darauf, dass zahlreiche in der KPZV Linz normierte Gebote intendieren, eine Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr hintanzuhalten, die Problematik des Verhältnisses der Strafbestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG zu § 6 Abs. 1 lit. b zweite Alternative OöParkGebG; wie bereits ausgeführt, ist eine insoweit klare Trennlinie nicht nur im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des strafrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 7 Abs. 1 EMRK), sondern v.a. auch deshalb geboten, um eine Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung i.S.d. Art. 4 des 7.ZPMRK zu vermeiden, sowie, um dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG zu entsprechen.

1.4.3. Von der Textierung und dem der Norm zu Grunde gelegten systematischen Hintergrund ausgehend bietet sich hinsichtlich des Deliktes der Nichtentrichtung der Parkgebühr eine Grenzziehung insbesondere dahin an, die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG als einen Auffangtatbestand zu qualifizieren, der erst dann bzw. lediglich insoweit zum Tragen kommt, als nicht ein besonderes, in der Gebührenverordnung der Gemeinde normiertes und spezifisch die Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr intendierendes Ge- oder Verbot verletzt wurde.

2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den gegenständlichen Fall, dass der Beschwerdeführer am Vorfallstag sein mehrspuriges KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz (K., neben Haus Nr. Xa) abgestellt und hierfür – allseits unbestritten – für den Zeitraum von 09:19 Uhr bis 10:04 Uhr (= für eine Dauer von 45 Minuten) eine Parkgebühr in Höhe von 1,50 Euro entrichtet hat, die auch dem in § 2 Abs. 2 KPZV Linz i.V.m. Anlage 3 zur KPZV Linz festgelegten Parkscheinautomatentarif entsprach. Im Zuge einer Kontrolle um 10:21 Uhr dieses Tages hat das Parkgebühren-Aufsichtsorgan sodann festgestellt, dass das Fahrzeug des Rechtsmittelwerbers zu diesem Zeitpunkt weiterhin an diesem Ort abgestellt war.

In diesem Zusammenhang folgt aus § 5 Abs. 2 letzter Satz KPZV Linz, der dem Hauptziel der Erhöhung der Umschlaghäufigkeit der in Stadtzentren nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung stehenden Parkplätze dient, dass es verboten

ist, über die erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

Nach dieser Bestimmung hätte demnach die kurzparkzonenrechtliche Primärverpflichtung des Beschwerdeführers darin bestanden, den von ihm in Anspruch genommenen Parkplatz spätestens um 10:05 Uhr wieder zu verlassen; dass er dies (jedenfalls) bis 10:22 Uhr tatsächlich unterließ und deshalb auch eine Gebührenschuld für weitere 17 Minuten (= 0,56 Euro) entstanden war, fällt angesichts dessen nicht ins Gewicht.

In erster Linie ist dem Rechtsmittelwerber nach den konkreten Umständen des vorliegenden Falles sohin eine Verletzung des § 6 Abs. 1 lit. b zweite Alternative OöParkGebG i.V.m. § 5 Abs. 2 letzter Satz KPZV Linz – und nicht eine Übertretung des Auffangtatbestandes des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG – vorzuwerfen.

3. Im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG bedeutet dies, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (schon im Hinblick auf den deutlich unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung der durch die Strafdrohung jeweils geschützten unterschiedlichen Rechtsgüter, woraus wiederum entsprechende Auswirkungen für die Höhe der Strafe resultieren) entweder das nicht umgehende Verlassen des Abstellortes nach dem Ende der bezahlten Parkzeit oder – falls die belangte Behörde den Beschwerdeführer tatsächlich nur wegen Verkürzung der Parkgebühr hätte belangen wollen – das Ausmaß des Verkürzungsbetrages anzuführen gewesen wäre.

Weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses lässt sich allerdings eine Konkretisierung in der einen noch in der anderen Richtung entnehmen.

4. Da dem Rechtsmittelwerber somit im Ergebnis ein Verhalten angelastet wurde, das in dieser Form nicht strafbar ist, war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f